



Reglement über die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an selbständige Versorgungsträger der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 2. Dezember 2015

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach,

gestützt auf § 35 Abs. 3 und § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (WNVG) und Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Der Gemeinderat kann unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgaben selbständigen Versorgungsträgern übertragen (nachfolgend Wasserversorgungsträger genannt).

³ Der Wasserversorgungsträger übernimmt in dem ihm zugewiesenen Versorgungsgebiet die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.

⁴ Der Wasserversorgungsträger hat in seinem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen.

Art. 2 Vertrag

¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch einen Vertrag mit den Wasserversorgungsträgern.

² Er regelt darin insbesondere

- a. den Perimeter des Versorgungsgebietes
- b. die Versorgungsaufgabe (§§ 31-34 WNVG),
- c. die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- d. die wirtschaftlichen Leistungen,
- e. Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses,
- f. das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹ Die Wasserversorgungsträger erlassen zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a. Statuten,
 - b. ein Reglement und
 - c. einen Wassertarif,
- die durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

² Das Reglement hat mindestens Vorschriften zu enthalten über

- a. die Versorgungsaufgabe,
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Sicherstellung der Finanzierung durch Gebühren und Beiträge.

³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglements und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Wasserversorgungsträger aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

Art. 5 Wasserversorgungsplanung

Der Wasserversorgungsträger erarbeitet zusammen mit der Gemeinde die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.

Art. 6 Anlagen der Wasserversorgung

Der Wasserversorgungsträger plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.

Art. 7 Benützung von privatem und öffentlichem Grund

Der Wasserversorgungsträger hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum des Wasserversorgungsträgers.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger,
- b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer,
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand,
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

³ Der Wasserversorgungsträger hat für die langfristige Finanzierung zu sorgen. Die jährlichen Rückstellungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

⁴ Der Wasserversorgungsträger trägt die Kosten für die Hydranten und deren Unterhalt. Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil und den Unterhalt der Hydrantenanlagen mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 9 Gebührenerhebung

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, von allen Wasserbezüger Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Er kann Anschlussgebühren sowie Grund- und Verbrauchsgebühren erheben.

³ Die Anschlussgebühren sind für die Finanzierung der Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen zu verwenden. Soweit die Anschlussgebühren die Kosten für die Erstellung und Erweiterung nicht decken, sind sie mit den Grund- und Verbrauchsgebühren zu finanzieren.

⁴ Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung sowie zur ergänzenden Finanzierung der Erstellung und Erweiterung gemäss Abs. 3.

Art. 10 Hoheitliche Befugnisse

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben.

² Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Wasserversorgungsträger verbindlich.

³ Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.

⁴ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2015

Escholzmatt, 2. Dezember 2015

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber